

07.02.2020

Kleine Anfrage 3382

des Abgeordneten Stefan Zimkeit SPD

Verfallene Zeitguthaben bei Beschäftigten der Landesverwaltung

Durch Dienstvereinbarung kann bei der Landesverwaltung NRW geregelt werden, dass der Arbeitgeber die Verantwortung für die Arbeitszeitgestaltung an die Beschäftigten abgibt.

In diesem Fall können Beschäftigte innerhalb eines vorgegebenen Rahmens Lage und Dauer der individuellen täglichen Arbeitszeit selbst festlegen. Die sich daraus ergebenden Zeitguthaben bzw. -schulden werden auf einem Arbeitszeitkonto erfasst.

In einer Dienstvereinbarung ist das höchstzulässige Guthaben, das innerhalb eines bestimmten Zeitraums auf dem Arbeitszeitkonto anfallen darf, zu regeln (§ 10 Abs. 5 Buchstabe a TV-L bzw. § 14 Abs. 5 AZVO). Mit Ablauf des Zeitraums bzw. zum jeweiligen Stichtag verfällt das Zeitguthaben, welches über das festgelegte höchstzulässige Zeitguthaben hinausgeht.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie hoch war das Zeitguthaben auf den Arbeitszeitkonten am 31.12.2019 (Bitte auflisten nach jeweiliger Dienststelle und Geschäftsbereich der Ministerien, zzgl. Landesbetriebe)?
2. Wie hoch waren die jeweils verfallenen Zeitguthaben auf Arbeitszeitkonten, nach Ablauf der einzelnen entsprechenden Stichtage, ab dem 30.06.2019 bis 01.01.2020 (Bitte auflisten nach Stichtag, festgelegtem Zeitraum, festgelegtem höchstzulässigen Zeitguthaben und jeweiliger Dienststelle und Geschäftsbereich der Ministerien, zzgl. Landesbetriebe.)?
3. Sollten die Angaben zu Frage 2 von der Landesregierung nicht erhoben werden, bitten wir um Mitteilung, wie hoch das Zeitguthaben auf Arbeitszeitkonten, einen Tag vor Ende des zuletzt abgeschlossenen Zeitraums bzw. Stichtags, gewesen ist. (Bitte auflisten nach Stichtag, festgelegtem Zeitraum, festgelegtem höchstzulässigen Zeitguthaben und jeweiliger Dienststelle und Geschäftsbereich der Ministerien, zzgl. Landesbetrieb)

Stefan Zimkeit

Datum des Originals: 05.02.2020/Ausgegeben: 10.02.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de